

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Stab

Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS

Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Herr Dr. Michel Laszlo, Leiter Veterinäramt Basel-Stadt

Telefon : 061 267 58 34

E-Mail : michel.laszlo@bs.ch

Datum : 07.05.2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Schwarzenburgstrasse 155

3003 Bern

Tel. + 41 58 463 30 33 https://www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
- 2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt (BS) begrüsst die Anpassungen in den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung grundsätzlich, namentlich die geplante strengere Definition der Bovinen Virus-Diarrhoe (BVD)-Freiheit sowie die Aufnahme der Border Disease bei Rindern in den Katalog der zu bekämpfenden Seuchen.

Auch begrüsst BS die Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen, wie sie von den beiden ständigen Kommissionen Tierschutz und Tiergesundheit vor einigen Jahren erarbeitet und mit dem Schweizer Viehhandelsverband besprochen worden sind. Es sollte unseres Erachtens jedoch möglich sein, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern. Die Frequenz der Primärproduktionskontrollen bei Viehhandelsunternehmen, welche Tierhaltung betreiben, sollte unserer Ansicht nach alle zwei Jahre erfolgen, um dem erhöhten Risiko eines grossen Tierverkehrs gerecht zu werden.

Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Konzepts BVD-Freiheit sind unseres Erachtens grundsätzlich zielführend, insbesondere die Verstärkung der Massnahmen zur Bekämpfung der BVD im Seuchenfall. Um die Wirkung dieser Massnahmen noch stärker zum Tragen zu bringen, wäre es aus unserer Sicht notwendig, beim Tierverkehr aus nicht BVD-freien Tierhaltungen auch die trächtigen Tiere zu berücksichtigen (serologische Untersuchung) und bei der BVD-Übertragung Aborte nicht ausser Acht zu lassen. Aufgrund der strengeren Vorgaben (insbesondere hinsichtlich des Sanierungskonzepts) ist mit einem erheblichen Mehraufwand für die Veterinärdienste zu rechnen.

Gerne nehmen wir zu den einzelnen Bestimmungen im Folgenden detailliert Stellung.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34 Abs. 3	Heute kann ein bereits erteiltes Viehhandelspatent (VHP) entzogen oder die Erneuerung eines solchen verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat.	Abs. 4 neu Die Erteilung des Viehhandelspatents wird verweigert, wenn der Antragsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmitteloder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat;
	Wenn eine Person heute ein Patent für Viehhandel beantragt und dabei vorgängig Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachtet hat, kann das VHP nicht verweigert werden. Effektiv sollte in einem solchen Fall bereits die Erteilung des Viehhandelspatents verweigert werden können und zwar dann, wenn der Antragssteller generell – und nicht nur im Rahmen des Viehhandels – wiederholt und schwerwiegend gegen die Vorschriften verstossen hat.	
Art. 34 (Aufhebung von Abs. 4 und 5)	Indem die Pflicht, über einen Stall zu verfügen, aufgehoben wird, erfolgt eine Entkoppelung der	Art. 6 Bst. o Ziff. 3
Art. 6 Bst. o Ziff. 3	Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters. Diese sollte konsequent zu Ende gedacht werden. Beim Zu- und Abgang von Tieren zu einem Viehhandelsunternehmen werden Begleitdokumente nur dann ausgestellt und Tierverkehrsmeldungen nur dann gemacht, wenn es sich um den Zu- bzw. Abgang in die	3. Tierkliniken, Schlachtbetriebe, Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren von Viehhändlern.

	Einrichtungen zum Halten von Tieren) des Viehhändlers handelt. Der Begriff der Tierhaltung bezieht sich demnach auf eine allfällige physische Tierhaltung des Viehhändlers (Inhaber eines VHP) und nicht auf das Viehhandelsunternehmen an sich. Dies wäre unseres Erachtens auch in Art. 6 Bst. o TSV entsprechend anzupassen.	
Art. 35 Abs. 3 Bst. b	Neu soll die Erneuerung des Viehhandelspatents nur verweigert und auch nur entzogen werden können, wenn Verstösse gegen die einschlägigen Gesetzgebungen im Rahmen des Viehhandels erfolgt sind. Zudem soll die Verweigerung der Erneuerung nur noch bei schwerwiegenden Verstössen und nicht mehr bei wiederholten Verstössen möglich sein.	Die bisherige Formulierung sollte vollumfänglich beibehalten werden.
	Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels, oder aber im Rahmen der Tierhaltung oder des Transports begangen hat. Angesichts der hohen Risiken im Viehhandel (Biosicherheit, Seuchenverschleppung, Tierschutz) und der hohen Gewichtung der Eigenverantwortung ist es notwendig, dass die Verweigerung bzw. der Entzug des Viehhandelspatents weiterhin auch bei wiederholten Verstössen erfolgen kann und zwar unabhängig davon, in welcher Rolle ein Viehhändler die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung missachtet hat.	
	Zudem ist zu bedenken, dass z.B. ein Tierhalteverbot nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 TSchG).	

	Die bisherige Formulierung soll deshalb vollumfänglich beibehalten werden.	
Art. 48 Abs. 2	An der Vorgabe für das BLV, eine Liste der zugelassenen und vom BLV genehmigten immunologischen Erzeugnisse zu veröffentlichen, sollte unseres Erachtens unbedingt festgehalten werden. Für Tierärztinnen und Tierärzte sowie für die Vollzugsbehörden ist es wichtig zu wissen, welche Präparate in der Schweiz verwendet werden dürfen. Wenn die Pflicht für eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen und genehmigten immunologischen Erzeugnissen nicht schon aufgrund der Heilmittelgesetzgebung obligatorisch ist, soll	Der Abs. 2 soll unbedingt beibehalten werden.
	Abs. 2 bestehen bleiben.	
Art. 87 Abs. 2	Die Formulierung ist aus unserer Sicht nicht gut verständlich. Zudem wird eine Informationspflicht bei Seuchengeschehen bei Wildtieren nicht berücksichtigt.	² Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen in gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen und in Kontroll- und Beobachtungsgebieten.
Art. 87 Abs. 3	Die Formulierung ist aus unserer Sicht nicht gut verständlich.	³ Die Information betreffend gesperrte Bestände wird beim Zugang zu diesen angebracht und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
Art. 123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a	Die Beschreibung, dass eine Krankheit vorliegt, wenn sie durch das entsprechende Virus verursacht wird, ist verwirrend. Analog zu anderen Tierseuchen sollte die Falldefinition in diesem Artikel der üblichen Formulierungs- bzw. Definitionslogik in der TSV angepasst werden.	^{1bis} Die Newcastle-Krankheit liegt vor, wenn: a. das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen wird; oder []

Art. 124 Abs. 2	Die Einfuhr von Tierarzneimitteln und immunologischer Erzeugnisse muss seit dem 1. Juli 2022 dem BLV gemeldet werden. Die Einfuhr immunologischer Erzeugnisse ist zudem gemäss Heilmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig. Entsprechend sollte unseres Erachtens der Begriff «genehmigen» durch den Begriff «bewilligen» ersetzt werden.	² [] die Einfuhr von Totimpfstoffen bewilligen.
Art. 129 Abs. 2	Die vorgeschlagene Formulierung mit «und» könnte auch so ausgelegt werden, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen (Händler/Sömmerung <i>und</i> mehr als ein Abort innert vier Monaten).	² Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat <i>oder</i> wenn in einem Klauentierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.
Art. 137	Die Formulierung «eine Anerkennung suspendieren» ist unseres Erachtens unklar. Sie ist in der TSV sonst nicht zu finden und auch nicht näher definiert. Zudem ist uns die Notwendigkeit dieser Formulierung in Abgrenzung zum Entzug unklar. Es fehlen entsprechende Erläuterungen dazu. Daher ist die Einführung der Möglichkeit zur Suspendierung einer Anerkennung zu hinterfragen und die genaue Definition wäre vor der Einführung zu klären. Eine Definition müsste in die Verordnung eingefügt werden. Was ist der Unterschied zwischen entzogen und suspendiert? Wenn es einen Unterschied gibt, wann wird entzogen und wann wird suspendiert? Die gleichen Fragen stellen sich auch bei den anderen auf diese Weise geregelten Seuchen.	

Art. 174b Abs. 1 Bst. c	Die Überwachung des Bestandes in Abhängigkeit der verwendeten Untersuchungsmethode ist für die Vollzugsbehörden sehr anspruchsvoll. Es besteht die Gefahr von unterschiedlichen Interpretationen und Umsetzungen in den einzelnen Kantonen. Wir schlagen deshalb vor, diese Vorgabe in einer Technischen Weisung des BLV im Sinne einer Vereinheitlichung zu präzisieren.	
Art. 174b Abs. 1 Bst. d	Die lediglich einmalige Untersuchung von Tieren aus nicht BVD-freien Betrieben fokussiert sich auf die Entdeckung von PI-Tieren. TI-Tiere, die in der aktuellen Phase des Ausrottungsprogramms eine wesentliche Rolle bei der Seuchenausbreitung spielen, werden dabei nicht erfasst. Damit TI-Tiere auch erfasst werden, sollte das negative Untersuchungsergebnis nicht älter als 2 Wochen sein. Die Beschränkung auf eine virologische Untersuchung eines Tieres reicht unseres Erachtens nicht in allen Fällen aus, um einen Tierzugang aus einer nicht BVD-freien Haltung gutzuheissen. Sollte es sich um trächtige Tiere handeln, könnten Sie weiterhin eine Gefahr darstellen und den «grünen» Status des Bestandes gefährden.	d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannten BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, die in den letzten 14 Tagen mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; beim Zugang trächtiger Tiere muss mittels einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.
Art. 174c (alt)	Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus bestehen, sondern auch, wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die	¹ Ansteckungsverdacht auf BVD liegt vor, wenn epidemiologische oder serologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.

	Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann. Diese Lücke in der Definition muss dringend geschlossen werden, da es im Verdachtsfall gemäss Art. 174 d Abs. 1 Bst. b nicht ausreicht, alle Tiere virologisch auf BVD zu untersuchen. Mit einer solchen virologischen Untersuchung kann nur eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Ansteckung eines ungeborenen Kalbes.	
Art. 174d Abs. 2 Bst. b (alt)	Zur Abklärung des Verdachts gehört auch der Ausschluss eines Ansteckungsverdachts. Dazu müssen (zusätzlich zur virologischen Untersuchung) alle Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch untersucht werden.	b. die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere sowie die serologische Untersuchung aller Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, auf BVD.
Art. 174d Abs. 4 (alt)	Ergänzung beim Ausschluss des Ansteckungsverdachts bei möglicherweise trächtigen Tieren mittels serologischer Untersuchung gemäss den obigen Bemerkungen. Eventuell ist dazu ein neuer Absatz 5 anzufügen.	⁴ Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen untersuchten Tieren einen negativen Befund ergeben hat. Werden bei Tieren, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, positive serologische Befunde festgestellt, besteht Ansteckungsverdacht.
Art. 174e Abs. 1 Bst. e und Art. 174c Abs. 3 Bst. b (alt)	Aborte von Rindern in einem verseuchten Bestand müssen ebenfalls untersucht werden. Es ist zu prüfen, ob dies auch in Art. 174c Abs. 3 Bst. b einzufügen ist.	e. die virologische Untersuchung der Kälber und der Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt sowie der Aborte von Tieren nach Buchstabe d;
Art. 174e Abs. 2 ^{bis} (alt)	Die serologische Untersuchung einer Rindergruppe ein Jahr nach Aufhebung der Sperre soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die Aufhebung der Sperren und die Einstellung	⁴ Vor der Aufhebung der Verbringungssperren und der Einstellung der Kälberbeprobungen ist eine serologische Untersuchung einer Gruppe von Rindern des Bestandes auf BVD durchzuführen, um

	der Kälberbeprobungen dient sie zur Sicherstellung, dass während dieser 12 Monate keine weitere Viruszirkulation (z.B. infolge eines nicht beobachteten Aborts) stattgefunden hat. Deshalb schlagen wir einen neuen Absatz 4 vor.	eine Viruszirkulation seit der Aufhebung der Sperre über den Bestand auszuschliessen.
Art. 174f ^{bis} Abs. 2	Siehe Bemerkungen zu Art. 174b Abs. 1 Bst. d Zudem bräuchte es eine Ergänzung betreffend die Untersuchung trächtiger Tiere (vgl. Ausführungen zu Art. 174b Abs. 1 Bst. d).	² Ausgenommen sind Tiere, die in den letzten 14 Tagen vor dem Verstellen virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit. Bei trächtigen Tieren muss mit einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.
Art. 239j	Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus vorliegen, sondern auch, wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Art. 174c.	¹ Ansteckungsverdacht auf BD liegt vor, wenn epidemiologische oder serologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.
Art. 239k Abs. 1 Bst. c	Gemäss Art. 239i gelten die Bestimmungen zu BD nur bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons. In Art. Art. 239k Abs. 1 Bst. c wird die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen trotzdem nochmals explizit auf diese Tierarten festgelegt. Dies könnte fälschlicherweise implizieren, dass die anderen Bestimmungen unter dem 8b. Abschnitt auch für weitere Tierarten (z.B. Schafe) gelten könnten. Eine Sperre gemäss Art. 239k kann unseres	 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an: c. die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons zur Ermittlung der Ansteckungsquelle und von möglichen weiteren infizierten Tieren;

	Erachtens nicht einen Schafbestand betreffen, auch wenn dieser als Quelle der Verseuchung aus epidemiologischer Sicht durchaus auch in Frage kommen könnte.	
Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV), Anhang 1 Liste 2 Ziff. 2.17	Viehhändler mit eigenen Stallungen sollen aus Risikoüberlegungen häufiger kontrolliert werden als andere Ganzjahresbetriebe. Statt alle vier Jahre möchte der Kanton Basel-Stadt eine PrP (Primärproduktions)-Kontrolle alle zwei Jahre vorschlagen.	2.17 Viehhandelsunternehmen mit einem Ganzjahresbetrieb gemäss Liste 1 Ziff. 1.1 MKPV: Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen maximal 2 Jahre